



Beschluss betreffend Abgaben der Bernischen Kirchgemeinden an den Synodalverband, Teilrevision; Genehmigung

Antrag:

Die Synode genehmigt vorbehältlich eines Referendums den «Beschluss betreffend Abgaben der Bernischen Kirchgemeinden an den Synodalverband» gemäss beiliegender Synopse.

Begründung

Die Steuerreform «STAF» hat voraussichtlich Mindereinnahmen beim Steuerertrag juristischer Personen zur Folge. Deshalb sieht das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) einen finanziellen Ausgleich für die Kantone vor. Mit den zusätzlichen Mitteln können die Kantone Entlastungen für juristische Personen und für die durch Mindereinnahmen betroffenen Gemeinden vorsehen. Die Steuererträge der juristischen Personen (Gewinn- und Kapitalsteuern) von Kanton, Gemeinden und Kirchgemeinden entfallen im langjährigen Vergleich zu rund 33 Prozent auf die Gemeinden und zu rund 4 Prozent auf die Kirchgemeinden. Die Gemeinden und Kirchgemeinden sollen deshalb in diesem Umfang am finanziellen Ausgleich beteiligt werden.

Für die Kirchgemeinden ist ein Anteil von 0.2 % vorgesehen. Dies entspricht rund CHF 2.9 Mio. Die Kirchgemeinden des Kantons Bern entrichten die Verbandsabgaben auf Basis ihrer Kirchensteuererträge. Da es sich beim finanziellen Ausgleich der CHF 2.9 Mio. per Definition nicht um Kirchensteuern handelt, kann der Ausgleich ohne Anpassung des Synode-Beschlusses «Beschluss betreffend Abgaben der Bernischen Kirchgemeinden an den Synodalverband» für die Beitragsberechnung nicht berücksichtigt werden.

Die auf Basis des Ausgleichs berechnete Abgabe wird voraussichtlich lediglich rund CHF 78'000 betragen. Die Verbandsabgaben sind grundsätzlich rückläufig. Der Synodalverband verfügt über keine Möglichkeit dieser Tendenz mit neuen Einnahmen kurzfristig entgegenzuwirken. Deshalb erachtet er es als nicht vertretbar, auf bisherige Einnahmen zu verzichten. Da ein kausaler Zusammenhang zu den bisherigen Steuern juristischer Personen besteht, erachtet es der Synodalrat als begründet, den Ausgleich mit der Verbandsabgabe zu belasten, namentlich auch, weil es sich nicht um eine zusätzliche, neue Abgabe handelt. Es dürfte auch für Kirchgemeinden, welche keinen Ausgleich erhalten schwer nachvollziehbar sein, wenn der Ausgleich aufgrund des kausalen Zusammenhangs mit den Steuern juristischer Personen nicht mit Verbandsabgaben belastet würde.

Die Änderungen im Detail können der beiliegenden Synopse entnommen werden.

Änderungen des Beschlusses betreffend Abgaben der Bernischen Kirchgemeinden an den Synodalverband unterliegen dem fakultativen Referendum.¹

Der Synodalrat

Beilage
Synopse

¹ Art. 4 Reglement über gesamtkirchliche Abstimmungen, Referendum und Initiative in innerkirchlichen Angelegenheiten (Abstimmungsreglement) vom 12. Juni 1990 (KES 21.210).